

Markenverletzung und Markenkriminalität

Produkt- und Markenkriminalität ist eine ernsthafte Bedrohung. Die Verletzung des geistigen Eigentums wird meist nur zivilrechtlich geahndet. Für eine wirksamere Abschreckung ist aber eine strafrechtliche Bekämpfung erforderlich.

DIE VERLETZUNG VON MARKENRECHTEN wird in der Praxis in der Regel durch den aufmerksamen Markeninhaber auf dem Zivilrechtsweg verfolgt. Einer Abmahnung und einer auf Unterlassung gerichteten einstweiligen Verfügung können Klagen auf (dauerhafte) Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz folgen.

Der Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte und damit auch gegen Markenrechte, kann aber auch strafbar sein. Gemäß § 143 MarkenG kann der Verstoß gegen Markenrechte mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, in Fällen »gewerbsmäßiger« Begehung mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verfolgt werden. Dieser Regelung im Markengesetz entsprechen vergleichbare Regelungen zum Schutz der anderen gewerblichen Schutzrechte – etwa Patent, Design, Muster, Urheberrechte oder geographische Herkunftsangaben – in den jeweiligen Spezialgesetzen.

In der Praxis haben diese Regelungen aber bislang keine hohe Bedeutung erlangt. Eingebettet in die jeweiligen Spezialgesetze, fristen sie ein eher stiefmütterliches Dasein und werden von Staatsanwälten und Strafgerichten eher selten zur Kenntnis genommen oder zur Anwendung gebracht. Im Falle von Verurteilungen ist eine Geldstrafe die Regel; selbst gewerbsmäßige Markenverletzer müssen nicht damit rechnen, dass sie für ihre Taten »sitzen« müssen. Der strafrechtlichen Sanktion der Kennzeichenverletzung kommt damit in der Praxis keine abschreckende Wirkung zu – weder im Einzelfall, noch »generalpräventiv« in der Gesellschaft insgesamt.

Kein Kavaliersdelikt

Dabei ist der vorsätzliche Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte ein Verhalten, das in seiner Sanktionswürdigkeit nicht hinter anderen Eigentumsdelikten zurück steht und in seinem kriminellen Unwert mit

klassischem Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und anderen Straftaten vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass die vorsätzliche Verletzung geistigen Eigentums ein lohnendes Geschäft mit einer für Kriminelle attraktiven »risk-profit-ratio« ist. Mit hoher und noch zunehmender Professionalität über Grenzen hinweg und arbeitsteilig im Rahmen komplexer Vertriebsstrukturen betrieben, hat sich die zu harmlos als »Piraterie« bezeichnete Produkt- und Markenkriminalität zu einer ernsthaften Bedrohung durch organisierte Kriminalität mit zahlreichen Geschädigten und hohem Schaden für einzelne und die gesamte Volkswirtschaft entwickelt.

Die sonst wirksamen Mittel des Zivilrechts, die von Rechte-Inhabern sonst bei der Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte gegenüber Verletzern angewendet werden, sind zur Abwehr der kriminellen Bedrohung nicht geeignet. Das Abschreckungspotenzial der zivilrechtlichen Sanktion – insbesondere des Schadenersatzanspruchs – versagt vor dem vorsätzlichen kriminellen Vorgehen in der organisierten Schattenwirtschaft, die sich auch dem Zugriff der deutschen Zivilgerichte entzieht. Der Unterlassungsanspruch ist im Falle der vorsätzlichen Begehung von aus der Anonymität heraus operierenden Kräften ein ebenso stumpfes Schwert, wie der zivilrechtliche Auskunftsanspruch, der die Ermittlungsbefugnisse der Vollzugsbehörden nicht ersetzen kann.

Deshalb geht von dem in der Praxis herrschenden Primat des Zivilrechts bei der Bekämpfung der Verletzung geistigen Eigentums ein gleich doppelt falsches Signal aus: Dem Zivilrecht fehlt im Bereich der vorsätzlichen Produkt- und Markenkriminalität jede Abschreckungswirkung. Gleichzeitig wird der falsche Eindruck aufrecht erhalten und verstärkt, bei Produkt- und Markenkriminalität handele es sich um ein Kavaliersdelikt, dessen Bekämpfung »nur« im Parti-



Foto: Nicolas Jose Schröder – forolia

kularinteresse der unmittelbar begünstigten Rechte-Inhaber sei. Der gesellschaftliche Unwert der Tat und das gesamtgesellschaftliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung drohen unsichtbar zu werden.

Strafrechtliche Verfolgung forcieren

Deshalb sind im Bereich der strafrechtlichen Bekämpfung von Produkt- und Markenkriminalität dringend gesetzliche Verbesserungen erforderlich. Zunächst bedarf es zur wirksamen Anwendung der Strafsanktion der Ergänzung der bestehenden »Höchststrafenregelung« um eine Mindeststrafe. Der Markenverband setzt sich hier für die Einführung einer Mindeststrafe von mindestens sechs Monaten bei schweren Fällen – etwa gewerbsmäßiger Begehung – ein. Nur so kann sichergestellt werden, dass der bestehende Strafraum zumindest in einem gesetzlichen Minimum durch die Strafgerichte zur Anwendung gelangt.

Darüber hinaus bedarf es der Überführung der bestehenden, spezialgesetzlichen strafrechtlichen Bestimmungen, die Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte betreffen, aus dem so genannten »Nebenstrafrecht« in die zentrale Norm des Strafgesetzbuches. Nur so kann die Sichtbarkeit der Strafsanktion der Verletzung geistigen Eigentums wirksam erhöht werden. Neben einer generalpräventiven Abschreckungswirkung dürfte einer solchen Verortung im Strafgesetzbuch auch eine höhere Wahrnehmung durch die mit der Anwendung des Strafrechts betrauten Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zukommen. In der juristischen Ausbildung dürften die meisten Jurastudenten mit der Strafbarkeit des Verstoßes gegen gewerbliche Schutzrechte auf jeden Fall an der Universität nicht in Berührung gekommen sein.

Bei dieser Gelegenheit wäre zu überdenken, ob der erweiterte Strafraum für schwere Fälle, wie bisher, auf die gewerbsmäßige Begehung begrenzt bleibt, oder

ob nicht eine diesbezügliche Erweiterung – etwa auf Fälle bandenmäßiger Begehung – sinnvoll und notwendig ist.

Bis es soweit ist, bleiben Rechte-Inhaber aufgefordert, auch das bestehende Strafrecht aktiver in ihren Schutzrechtsstrategien zu berücksichtigen und zur Anwendung zu bringen. Die Erfolge, die in den letzten Jahren mit Hilfe des Strafrechts gerade bei der Verteidigung von Urheberrechten erzielt wurden, weisen einen ermutigenden Weg. Auch wenn der geltende Strafraum unzureichend ist und die unübersichtliche Verortung der Normen in den Nebengesetzen eine Anwendung des bestehenden Rechts nicht eben befördert, kann die Strafdrohung der Verletzung geistigen Eigentums das auch zukünftig für den Rechte-Inhaber unentbehrliche zivilrechtliche Instrumentarium sinnvoll ergänzen.

Wirksamer Schutz des geistigen Eigentums

Hinsichtlich »einfacher« Fälle der strafbaren Markenverletzung handelt es sich allerdings um ein so genanntes Antragsdelikt, so dass der Rechte-Inhaber aktiv Strafantrag stellen muss. Ein »besonderes öffentliches Interesse« werden die Strafverfolgungsbehörden erfahrungsgemäß nur in ganz seltenen Fällen erkennen, so dass mit – in diesen Fällen an sich möglichen – Ermittlungen von Amts wegen nicht gerechnet werden darf.

Auch nach Stellen eines Strafantrages und bei schwerwiegenden Fällen gewerbsmäßiger Begehung empfiehlt es sich, das Strafverfahren nicht als »Selbstläufer« zu betrachten, sondern die Staatsanwaltschaften soweit möglich aktiv bei ihrer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen. So kann es hilfreich sein, schon bei der Anzeige den Verstoß auch markenrechtlich genau zu erläutern.